

- Verkaufsbedingungen –

- Verkaufsbedingungen über die Internetseite www.appl-shop.de -

- Einkaufsbedingungen -

Verkaufsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Verkaufsbedingungen
- haben Gültigkeit für folgende Unternehmen:

-FIRMENGRUPPE APPL Holding GmbH & Co. KG,
Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding,
-appl druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding,
-aprinta druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding.

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich für alle derzeitigen und zukünftigen rechtsgeschäftlichen Beziehungen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Der Auftraggeber verzichtet auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Individualvereinbarungen wünscht.
5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen und bereits geschlossene Verträge außerordentlich und fristlos zu kündigen, sofern sich aus den übermittelten Druckdaten pornographische, faschistische oder die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzende Inhalte ergeben.

II. Vertragsschluss

1. Die in den Katalogen und Vertragsunterlagen des Auftragnehmers enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber zu verstehen. Die Annahme des Auftragnehmers erfolgt durch Auftragsbestätigung oder durch Auftragsdurchführung.
2. Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von dem Auftragnehmer unbeschränkt bevollmächtigt sind.
3. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber und Rechnungsempfänger, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

III. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
2. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer und sind längstens vier Wochen gültig. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk in Euro und netto. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
3. Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln.
4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
5. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster sowie Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen jeglicher Art.

IV. Beschaffenheit

1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, bezüglich der Vertragsware Abweichungen in Farbe, Maßen und Konstruktionen

vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht den technischen Vertragszweck der Ware verhindern. Solche Abweichungen in Farben und Maße sowie Konstruktionen gelten nicht als Mängel im Rechtssinne.

2. Die Vertragsware gilt als mangelfrei, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und/oder für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist.

V. Zahlung

1. Die Rechnungen (Nettopreis zzgl. MwSt.) sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnung gilt als beim Auftraggeber zugegangen, wenn sie gestellt ist (Rechnungsdatum). Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen.
2. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer X.4. nicht nachgekommen ist.
3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz seiner verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziffer III.1. nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
6. Der Auftraggeber darf seine Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten, verkaufen oder im Rahmen einer Zentralregulierung begleichen. In allen Fällen muss dies für den Auftragnehmer ohne Kosten erfolgen.
7. Der Auftragnehmer ist aus sämtlichen Lieferverpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund entbunden, wenn der Auftraggeber eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt.

VI. Stornierung / Terminänderung / Kostentragung

Eine Stornierung des Auftrags ganz oder teilweise sowie eine Änderung des ursprünglichen Datenanlieferungs-/Drucktermins verbunden mit der Anfrage auf einen neuen Datenanlieferungs-/Drucktermin sind bis 6 Monate vor Datenanlieferungs-/Drucktermin kostenfrei möglich.

Sollte der Auftragnehmer den neu angefragten Termin nicht realisieren können und der Auftrag aufgrund dessen storniert werden, fallen Kosten an.

Bei einer Stornierung des ganzen Auftrags oder des Datenanlieferungs-/Drucktermins bzw. teilweisen Stornierung des Auftrags zwischen 3 und 6 Monate vor Datenanlieferungs-/Drucktermin sind 50% des Bestellwertes bzw. des Bestellwertes für den stornierten Teil vom Auftraggeber zu tragen.

Bei einer Stornierung des ganzen Auftrags oder des Datenanlieferungs-/Drucktermins bzw. teilweisen Stornierung des Auftrags zwischen 2 und 3 Monate vor Datenanlieferungs-/Drucktermin sind 75% des Bestellwertes bzw. des Bestellwertes für den stornierten Teil vom Auftraggeber zu tragen.

Bei einer Stornierung des ganzen Auftrags oder des Datenanlieferungs-/Drucktermins bzw. teilweisen Stornierung ab 1 Monat vor Datenanlieferungs-/Drucktermin sind 100% des Bestellwertes bzw. des Bestellwertes für den stornierten Teil vom Auftraggeber zu tragen.

Das durch den Auftragnehmer bestellte Papier muss unabhängig von einer kompletten bzw. teilweisen Stornierung nach Bestellung binnen 14 Tagen bezahlt und binnen 4 Wochen abgeholt werden.

VII. Lieferung

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
4. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Die Rechte aus § 323 BGB kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
6. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
7. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
8. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
9. Leihpaletten müssen spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung auf Kosten des Auftraggebers zurückgegeben werden.

VIII. Druckdaten, Prüfungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Druckdaten gepackt zu übermitteln.
2. Der Auftragnehmer führt alle Druckaufträge ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Druckdaten aus. Diese Daten sind ausschließlich in den Formaten und mit den Spezifikationen zu übermitteln, die in den Auftraggeberinformationen, insbesondere unter dem Punkt „Druckdaten“ genannt sind. Bei abweichenden Datenformaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Druckdaten vor Übermittlung an den Auftragnehmer sorgfältig zu prüfen, ob diese für den auszuführenden Druckauftrag geeignet sind. Der Auftragnehmer prüft die Druckdaten auf Druckfähigkeit bezüglich der unter „Druckdaten“ genannten Punkte. Sind die Druckdaten fehlerhaft, so wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die Daten vom Auftragnehmer im Hinblick auf die Druckfähigkeit bearbeiten zu lassen, fehlerfreie Druckdaten zu liefern oder die fehlerhaften Daten drucken zu lassen (Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers). Eine Überprüfung der Druckdaten durch den Auftragnehmer erfolgt nicht. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse infolge fehlerhafter Druckdaten trägt allein der Auftraggeber. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden, soweit technisch möglich, auch andere, als die in den Auftraggeberinformationen angegebenen Formate verarbeitet. Sofern durch die Konvertierung der Daten in Formate, die vom Auftragnehmer verarbeitet werden können, Fehler entstehen, gehen diese nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erklärt, dass er das Risiko der Konvertierung selbst trägt. Werden Druckdaten nicht im CMYK-

Modus übermittelt, so kann der Auftragnehmer die Daten konvertieren. Bei Konvertierung von RGB-Daten oder ICC-Farbprofilen kommt es naturgemäß zu Farbabweichungen vom Original. Die Haftung für derartige Farbabweichungen liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Mit Übermittlung der Druckdaten in einem anderen als dem angegebenen CMYK-Modus erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die Konvertierung auf sein Risiko erfolgt.

IX. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt Subunternehmer zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
3. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftragnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel an seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner samt Adressen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
6. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung und Verbindung.
7. Die Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörende Ware erfolgen.
8. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer – auf Verlangen des Auftraggebers – Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

XI. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Weitergehende Obliegenheiten gem. § 377 HGB bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete

Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

4. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

6. Mängel müssen immer vor Weitergabe an Dritte zu Weiterverarbeitungszwecken gemeldet werden.

7. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

9. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

10. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papieranfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

XII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht für die unter Ziffer XI.2. genannten Ansprüche.

XIV. Abschlagszahlungen/Sicherheitsstellungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber Abschlagszahlungen bzw. Vorschussrechnungen zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrages. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum an den Auftragnehmer leistet, ist der Auftragnehmer bis zur Leistung auf die Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von den Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Liefertermine, die vom Auftragnehmer zugesagt worden sind, verschieben sich entsprechend. Soweit der Auftraggeber nach nochmaliger Aufforderung zur Begleichung der gestellten Abschlags- und Vorschussrechnung mit angemessener Fristsetzung die Leistung nicht vornimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Voraussetzungen

vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadens- und /oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt unter Setzung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Zug-um-Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnung für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

XV. Produktionsklausel

1. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass er sich vor dem Auftrag über die Produktion informiert hat bzw. darauf verzichtet, sich über die Produktion des Auftragnehmers zu informieren.

2. Der Auftraggeber erkennt die Produktion als für die Vertragsware geeignet und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend an.

3. Produkte, die der Auftraggeber nach der Erstbemusterung freigibt, gelten im Rahmen der Vertragsbeziehung bezogen auf dieses Produkt dann als mangelfrei, wenn die Vertragsprodukte den Erstbemusterungsmodellen hinsichtlich der technischen Verwendbarkeit entsprechen.

XVI. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XVII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere steht dem Auftragnehmer das Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Besteller mit Zahlungen ganz oder teilweise in Rückstand gerät.

XVIII. Vertragsstrafe

Etwasige Vertragsstrafen oder Verzugsfolgen, die der Auftraggeber mit seinen Kunden vereinbart hat, sind vom Auftragnehmer dann zu übernehmen, soweit eine Haftung dem Grunde nach für den Auftragnehmer besteht und soweit diese Vertragsstrafen bzw. Verzugsfolgen dem Auftragnehmer vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist begrenzt auf den Wert der Eigenleistung der Druckerei. Wir akzeptieren keine Konventional- oder Vertragsstrafen.

XIX. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht, Eigentum

1. Vorlagen, Rohstoffe, Materialien, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt, jedoch maximal sechs Monate, und werden danach automatisch auf Kosten des Auftraggebers entsorgt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

4. Der Auftraggeber erklärt, die Rechte (insbesondere Urheber- und Bildrechte) des gesendeten oder hochgeladenen Dokuments zu besitzen. Standardmäßig erklärt der Auftraggeber, dass die Dokumente urheberrechtlich zur freien Verwendung stehen oder die nötigen Befugnisse (Transfer der Autorenrechte, Erlaubnis zur Verwendung der Bildrechte, Verwendung geistigen Eigentums Dritter,...) erteilt wurde, insbesondere im Fall des Nachdrucks, der Darstellung, der Anpassung oder der Veröffentlichung im Falle der e-publikation.

XX. Geheimhaltungsklausel

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem

Auftraggeber bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch den Auftragnehmer bekannt waren.

2. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

XXI. Verwahren, Versicherung

1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert, jedoch maximal sechs Monate, und werden danach automatisch auf Kosten des Auftraggebers entsorgt. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

2. Verbleibende Papierrestmengen gehen nach zweifacher Aufforderung nach Ablauf von 6 Monaten in das Eigentum des Auftragnehmers über.

3. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus und auf Gefahr des Auftraggebers rechtzeitig und pünktlich zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie Lagerspesen zu erstatten.

5. Sofern der Auftraggeber binnen einer Frist von 14 Tagen die eingelagerte Ware nicht abholt, gilt der Verwahrvertrag als gekündigt. Ab dem Verzugszeitpunkt werden Lagerkosten geltend gemacht. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen (§373 Abs. 2 Satz 1, 2. alt HGB). Der Erlös steht dem Auftraggeber zu.

XXII. Materialbeistellung

1. Vom Auftraggeber beschafftes Material (u.a. Papier und Halbfabrikate), gleichviel welcher Art, ist uns in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

2. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Wir sind berechtigt, Material abzulehnen, soweit uns dieses von vornherein für die Ausführung des Auftrages als ungeeignet erscheint.

3. Bei Zurverfügungstellung des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber gehen die Abfälle durch unvermeidlichen Makulaturanfall bei Druckeinrichtungen und Fortdrucke durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen in unser Eigentum über. Verpackungsmaterial hat der Auftraggeber zurückzunehmen.

4. Bei Beschädigung oder Verlust des vom Auftraggeber beigestellten Materials haften wir nur, soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

5. Der Wiederverwendung dienendes Material sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, einschließlich etwaiger dem Auftraggeber gehörender Restmaterialien, werden nur nach vorheriger Vereinbarung gegen Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Wird keine Vereinbarung getroffen und sind die Sachen nicht binnen vier Wochen nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber abgefordert worden, sind wir berechtigt, diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur einzulagern. Für die Versicherung der Sachen hat der Auftraggeber zu sorgen.

XXIII. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XXIV. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person, Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, sowie diejenigen Normen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden.

XXV. Salvatorische Klausel

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verkaufsbedingungen über die Internetseite www.appl-shop.de

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Firmengruppe APPL, die über die Internetseite www.appl-shop.de geschlossen werden. Auftraggeber im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Der Auftraggeber ist Verbraucher, soweit der Zweck der Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss

1. Über die Website www.appl-shop.de schließt der Auftraggeber einen Werkvertrag mit der Firmengruppe APPL. Die auf www.appl-shop.de aufgeführten Produkte stellen kein bindendes Angebot dar. Der Auftraggeber sendet eine Bestellung ab. Die Bestätigung des Bestelleingangs erfolgt unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung per E-Mail an den Auftraggeber. Gleichzeitig nimmt der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers an und der Vertrag kommt zustande.

2. Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht. Sollte der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen keine Empfangsbestätigung der Bestellung erhalten, sind weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer an die Bestellung gebunden und bereits erhaltene Auftragsdaten werden gelöscht bzw. Datenträger werden vernichtet.

3. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge nicht zu bearbeiten, soweit der Inhalt des Druckerzeugnisses oder die Erfüllung des Druckauftrags gegen geltende Strafgesetze verstoßen würde oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnte, mit dem Druckerzeugnis verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden oder das Druckerzeugnis gegen allgemeine ethische Grundwerte verstoßen würde.

III. Informationen zum Widerrufsrecht

1. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

3. Kostentragungsvereinbarung:

Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, haben Sie die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Firmengruppe APPL, Qualitätssicherung, Senefelderstr. 3-11, 86650 Wemding, Telefax: +49(0)9092-999-209, E-Mail: info@appl.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile)

nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

IV. Zahlung

1. Die auf www.appl-shop.de genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot des Auftraggebers zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei den Preisen des Auftragnehmers ist die Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk und enthalten keine Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
2. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer mit Sitz in der EU außerhalb Deutschlands und verfügt dieser über eine gültige USt.-IDNr., so ergeht die Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer mit Sitz in Nicht-EU-Ländern, so ergeht die Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis.
3. Nach Auftragsannahme veranlasste Änderungen des Auftrages werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlung ist unmittelbar mit Vertragsschluss und ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlung kann wahlweise per Vorauskasse oder Paypal erfolgen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Bei Zahlung per Vorauskasse überweist der Auftraggeber den Rechnungsbetrag unter Angabe der Auftragsnummer innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss auf das Konto des Auftragnehmers. Die Herstellung der Ware erfolgt nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers. Bei Zahlung per PayPal gelten die PayPal Nutzungsbedingungen der PayPal Europe S.a.r.l. et Cie, S.C.A. Die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen sind unter www.paypal.com abrufbar. Die Herstellung der Ware erfolgt nach Zahlungsbestätigung seitens PayPal.
5. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VIII. 3. nicht nachgekommen ist.
6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

V. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz seiner verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, bei Unternehmern in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gemäß Ziff. II („Gegenleistung“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

VI. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen

Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben wird. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Die Lieferzeit beginnt mit der digitalen Druckfreigabe durch den Auftraggeber. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Die Rechte aus § 323 BGB kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem des Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers in diesen Fällen ist ausgeschlossen.
5. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Auftragnehmer an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
6. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftragnehmer ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Zur Weiterveräußerung ist der Unternehmer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
4. Bei Be- oder Verarbeitung der vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren durch den Unternehmer ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

VIII. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse (Proofs, Ausdrucke, Muster, digitale Druckfreigabe) auf jeden Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung, es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung der Vertrags (Rücktritt) verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Fotos, Digital-Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor der Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen. Daten auf CD/DVD sowie weitere Auftragsunterlagen können nicht zurückgesendet werden.

IX. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

X. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffer VII. und VIII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

XI. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XII. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitraum der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht, Eigentum

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
3. Alle Nachrichten, Grafiken und das Layout der Webseite des Auftragnehmers dienen ausschließlich der Information. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Daten dieses Angebots genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Kopieren und der Ausdruck der gesamten Webseite ist nur gestattet zum Zweck einer Bestellung. Jede darüber hinausgehende Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Wideregabe überschreitet die übliche Nutzung und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar, der strafrechtlich verfolgt wird und zum Schadensersatz verpflichtet. Alle anderen auf der Webseite der Auftragnehmer zitierten Warenzeichen, Produktnamen und Firmennamen bzw. Logos sind Alleineigentum der jeweiligen Besitzer. Sämtliche Rechte werden vorbehalten.
4. Der Auftraggeber erklärt, die Rechte (insbesondere Urheber- und Bildrechte) des gesendeten oder hochgeladenen Dokuments zu besitzen. Standardmäßig erklärt der Auftraggeber, dass die Dokumente urheberrechtlich zur freien Verwendung stehen oder die nötigen Befugnisse (Transfer der Autorenrechte, Erlaubnis zur Verwendung der Bildrechte, Verwendung geistigen Eigentums Dritter,...) erteilt wurde, insbesondere im Fall des Nachdrucks, der Darstellung, der Anpassung oder der Veröffentlichung im Falle der e-publikation.

XIV. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Materialien, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggebende die Versicherung selbst zu besorgen.
4. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus und auf Gefahr des Auftraggebers zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie Lagerspesen zu erstatten.

XV. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XVII. Hinweis zur Verbraucherschlichtung

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XVIII. Datenschutzerklärung

1. Datenschutz allgemein

Wir legen Wert auf den Schutz Ihrer Daten anlässlich Ihres Besuchs auf unserer Homepage und treffen hierzu alle technisch und organisatorisch erforderlichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes von uns eingehalten werden und die Daten für Dritte nicht zugänglich sind. In Verbindung mit Ihrer Nutzung unseres Internetangebots werden auf unserem Webserver Protokolle über Ihre Zugriffe übermittelt, was aus technischen und organisatorischen Gründen unerlässlich ist. Dies beinhaltet Daten über die IP-Adresse Ihres Rechners, die Seite von der aus die Datei angefordert

wurde, der Name der angeforderten Datei, das Datum und die Uhrzeit sowie die Dauer der Anforderung, die übertragene Datenmenge, den Browsertyp und -version sowie das Betriebssystem. Diese anonymen Daten lassen keinen Rückschluss auf eine bestimmte individuelle Person zu.

2. Nutzung und Weitergabe

Wir informieren darüber, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung von Ihnen übermittelten Daten verarbeitet und gespeichert werden. Personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind Einzelangaben (beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail Adresse, Postanschrift) über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person. Ihre personenbezogenen Daten verwenden wir ohne Ihre Einwilligung nur zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung Ihrer Anfragen. Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung (insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten) oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten sind dabei auf das erforderliche Minimum beschränkt. Nur wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung erteilt haben, erfolgt eine Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und der Marktforschung. Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir Lieferanten) oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten sind dabei auf das erforderliche Minimum beschränkt. Nur wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung erteilt haben, erfolgt eine Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung und der Marktforschung. Sie haben das Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden weder an Dritte verkauft noch anderweitig vermarktet. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen, wenn Ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Auftragsbezogene Daten werden von uns bis zur vollständigen Vertragsabwicklung gespeichert. Die Daten werden im Anschluss vernichtet.

3. Verwendung von Cookies

Auf verschiedenen Seiten verwenden wir Cookies, um den Besuch unserer Websites attraktiv zu gestalten und die Nutzung für Sie zu ermöglichen. Bei den sog. Cookies handelt es sich um Textdateien, die auf Ihrem Rechner bei Aufruf unserer Webseite gespeichert werden. Sie können Ihren Browser selbst so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden, jeweils über die Annahme entscheiden oder die Annahme komplett ablehnen oder annehmen. Bei Verhinderung des Abspeicherns von Cookies kann der Funktionsumfang unseres Angebots eingeschränkt werden.

4. Links zu anderen Websites

Diese Datenschutzerklärung gilt nur für den Internetauftritt www.appl-shop.de der Firmengruppe APPL. Die Webseite kann Links auf andere Anbieter enthalten. Auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieser Anbieter haben wir keinen Einfluss. Bitte informieren Sie sich daher auf den Websites der anderen Anbieter über die dort zur Verfügung gestellten Datenschutzbestimmungen.

5. Auskunftsrecht

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Datenverarbeitung. Auf Ihr Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben oder Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten erhalten möchten, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Firmengruppe APPL wenden:

GDI Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH, Olaf Tenti, Körnerstr. 45, 58095 Hagen, Telefon: +49 2331 / 356 832 0, E-Mail: datenschutz@gdi-mbh.eu

6. Änderung der Datenschutzerklärung

Sollte eine Änderung der Datenschutzerklärung aufgrund einer technischen Entwicklung notwendig sein, behalten wir uns das Recht vor, diese Erklärung zu ändern oder zu ergänzen. Bitte beachten Sie daher die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung.

7. Google Analytics

Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalyzedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Webseite, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers

dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren [Der aktuelle Link ist <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>]

Einkaufsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen - haben Gültigkeit für folgende Unternehmen:

-FIRMENGRUPPE APPL Holding GmbH & Co. KG,
Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding,
-appl druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding,
-aprinta druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding.

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen - gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich für alle derzeitigen und zukünftigen rechtsgeschäftlichen Beziehungen.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Der Auftragnehmer verzichtet auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Individualvereinbarungen wünscht.

5. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform gelten auch Telefax und E-Mail. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

6. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw., werden nicht gewährt.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport, Versicherung oder Sonstiges bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Werden uns Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Der Lieferant hat uns über jegliche Mehrkosten, die bei der Auftragsabwicklung entstehen können, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu informieren und vorab unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe einzuholen.

III. Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung bzw. Abnahme an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

IV. Zahlung

1. Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (insbesondere Auftragsnummer, Name des Bestellers, Kostenstelle, Bestellnummer, Artikelnummer) nach erfolgter Leistungserbringung gesondert in ordnungsmäßiger Form an die in der Bestellung genannte Adresse einzureichen. Rechnungen, die sachlich oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von uns zurückgesendet werden. In letzterem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Der Lieferant haftet für dadurch entstehende Verzögerungen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Für jede fehlerhafte Rechnung, wird wegen des dadurch verursachten Mehraufwandes, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € fällig.

2. Soweit nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern in unserer Bestellung nichts anderes vereinbart ist, nach Warenabnahme bzw. Dienstleistungserbringung und Rechnungslegung. Wir behalten uns vor, innerhalb der aktuell vereinbarten Skontofrist (frühestens nach 14 Tagen) unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder ohne Abzug bei Nettofälligkeit (frühestens nach 30 Tagen) zu zahlen.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der physischen Rechnung beim Auftraggeber unserer Unternehmensgruppe, frühestens jedoch nach Abnahme der eingegangenen Ware oder Dienstleistung.
5. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden wöchentlichen Zahlungslauf (montags, bei Feiertagen der darauf folgende Werktag). Die Zahlung gilt mit Abbuchung von einem unserer Bankkonten als erfolgt.
6. Bei beanstandeter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßem Leistungs- bzw. Liefertermin oder ab dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs – je nachdem, welches Datum das spätere ist.
8. Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
9. Bei Zahlung ins Ausland gehen sämtliche Gebühren für Zahlungsverkehr zu Lasten des Zahlungsempfängers.
10. Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

V. Liefertermine bzw. -verzug

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns genannten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung uns schriftlich mitzuteilen.
3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von seiner Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von unserer Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

VI. Garantie- und Mängelbeseitigung

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant garantiert und sichert insbesondere zu, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant bestätigt frühzeitig in Schriftform die CE-Konformität seiner von ihm gelieferten Gegenstände.
3. Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen

nach der Lieferung oder nach Kenntnis des Fehlers. Über- und Unterlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

4. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz bleiben unberührt.
5. Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendung dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Mängelbeseitigungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstands an uns oder den von uns bekannten Dritten an der von uns beschriebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Verjährungsfrist neu.
7. Der Lieferant sichert bei Investitionsgütern die Nachlieferung von Ersatzteilen und Zubehör für die steuerliche Abschreibungszeit der Produkte zu. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, spätestens ein halbes Jahr vor Produktionsaufgabe, die Einstellung der Lieferung von Ersatzteilen.
8. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – gesetzte wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit er als durch die von ihnen gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

VIII. Zeichnungen

Alle Zeichnungen, Daten und sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken.

IX. Kündigung

Bei Daueraufträgen beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende.

X. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
2. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in werbemateriellen und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindung mit uns erst nach von uns erteilter Zustimmung hinweisen.

XI. Anlieferungsanforderungen für Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenproben, Etiketten

1. Folgende Punkte müssen für eine reibungslose und qualitativ gute Verarbeitung von Sonderinsertionen beachtet werden:

1.1 Begleitpapiere

Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden:

- a) Absender mit Telefonnummer
- b) Titel und Ausgabe der Zeitschrift/des Buches
- c) Belegungsgebiet
- d) Typ: Beilage, Beihefter, Beikleber, Warenprobe, Etikett
- e) Name der Sonderinsertion
- f) Identifikationsvermerke, z.B. Codenummern
- g) Gesamtmenge bzw. Menge der Teillieferung
- h) Anzahl Paletten/Packmittel je Identifikationsvermerk

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung und somit nicht zuordenbarer Ware wird die Annahme verweigert.

2. Kennzeichnung der Palette/des Packmittels

Jede Palette bzw. jedes Packmittel muss mit folgenden Angaben versehen sein (oben und einmal an der Seite):

- a) Name des Auftraggebers
- b) Titel und Ausgabe der Zeitschrift/des Buches
- c) Belegungsgebiet
- d) Typ: Beilage, Beihefter, Beikleber, Warenprobe, Etikett
- e) Name der Sonderinsertion
- f) Identifikationsvermerke, z.B. Codenummern
- g) Gesamtmenge bzw. Menge der Teillieferung
- h) Menge auf der Palette/im Packmittel
- i) Anzahl Paletten/Packmittel je Identifikationsvermerk

Die Sonderinsertionen sind sortenrein je Palette bzw. Packmittel anzuliefern. Bei Anlieferung in Stangen, muss die Stangenlänge zwischen 1.100 und 1.200 mm betragen. Die Orientierung der ersten Seite der Insertion innerhalb der Stange ist anzugeben.

3. Verpackung

Die Verpackung ist so zu wählen, dass damit ein sicherer Transport (Schutz vor Deformierung und Feuchtigkeit) gewährleistet wird und Umweltaspekten Rechnung getragen wird. Die Palettierung muss auf Euro-Tauschpaletten 800 x 1.200 mm, max. Höhe 1.200 mm, max. Gewicht 800 kg erfolgen. Warenproben sind in der standardisierten Magazinverpackung anzuliefern. Stark beschädigte oder in Gitterboxen angelieferte Waren werden nicht angenommen.

4. Produktionsanforderungen

- a) Griffhöhe der Paketstapel 10 cm bis 12 cm pro Lage unverschränkt
- b) Banderolen, Gummibänder usw. führen zu erhöhtem Aufwand und Mehrkosten.
- c) Verhindert Aneinanderhaften der einzelnen Exemplare, z.B. durch elektrostatische Aufladung, Feuchte, Klebstoffreste, klebende Farben, Stanzdeformationen, Grate, Hinterschnidungen, eine maschinelle Verarbeitung entstehen Mehrkosten.
- d) Anlieferung der Produkte mit umgeknickten Ecken, Quetschfalten usw. können zu Leistungsminderungen und damit entsprechende Mehrkosten führen.
- e) Bei Etikettenanlieferungen die Anforderungen des jeweiligen Produktionsstandortes beachten. Ansonsten können Mehrkosten entstehen.

5. Warenannahmezeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Anlieferung bis spätestens 5 Werktage vor Verarbeitungsbeginn. Die Ware wird unter Vorbehalt angenommen. Verarbeitungsqualität und Menge werden bei Annahme nicht geprüft.

XII. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Wemding.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Bezeichnungen und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmitteln, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder von diesem für uns entwickeln lassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Diese Abbildungen, Zeichnungen, Bezeichnungen und sonstige Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen unabhängig davon, ob sie so bezeichnet werden oder nicht. Die Ziffern VII. gilt entsprechend. Hilfsmittel, Vorrichtungen und sonstige Materialien („Materialien“) so wie Werkzeuge, die zur Durchführung unserer Aufträge vom Lieferanten auf unsere Kosten beschafft oder angefertigt werden, gehen in unser Eigentum über. Sie sind sachgemäß zu verwahren und nach Abwicklung der Bestellung an uns herauszugeben. Soweit wir Materialien dem Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns ebenfalls das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller

vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. geltender Umsatzsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Haupteigentum anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Soweit die uns gemäß der Ziff. X. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer Vorbehaltsgegenstände um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese für uns auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren und Instand zu halten. Auf der Seite des Lieferanten erkennen wir einen einfachen Eigentumsvorbehalt an, wenn der Lieferant auf der Bestätigung unserer Bestellung auf diesen Vorbehalt ausdrücklich hingewiesen hat. Einem weitergehenden Eigentumsvorbehalt wird widersprochen.

5. Der Lieferant bzw. der durch den Lieferanten beauftragte Lagernde ist verpflichtet, die von uns beigestellten Materialien und Werkzeuge für uns gegen Feuer-, Wasser- und (Einbruchs-) Diebstahlschäden zu versichern.

6. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (gefertigten Waren im Rahmen einer Lagersachversicherung ausreichend gegen Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) vom Lieferant abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferant und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferant unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferant ständig kontrolliert.

7. Der Lieferant garantiert und sichert die Einhaltung sämtlicher Schutzgesetze, insbesondere Kinderarbeit, Antidiskriminierungsgesetz, Arbeitssicherheit, Brandschutz und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu.

8. Der Auftragnehmer erklärt, selbst zugelassener Wirtschaftsbeteiligter zu sein oder die für diesen vorgeschriebenen Sicherheitsbedingungen wie folgt aufgeführt zu befolgen:

- a) Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden
 - aa) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - ab) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- b) das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- c) Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

9. Gerichtsstand ist Wemding. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht sowie diejenigen Normen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnorm führen würden, sind ausgeschlossen.

Stand: 13.08.2020